

- sich mit dem Holzurückpferd und angehängter Last auf dem vorgegebenen Weg im Wald bewegen
- die Baumstämme am vorgegebenen Polterplatz ablegen
- Hilfsmittel wie Rucke-Ketten, Zangen, Sappiaxt richtig einsetzen
- die Leistungsgrenzen des Pferdes und Ruhezeiten pferdegerecht einplanen
- aus der jeweiligen Situation die Gefahr erkennen und Maßnahmen zur Unfallverhütung ergreifen

Lehrgangs- und Prüfungsort

Lehrgang und Prüfung erfolgen bei der vom LV/von der FN genehmigten Ausbildungsstätte.

Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einem Fahrlehrer mit der Qualifikation mindestens FA und einem Trainer B – Fahren abgenommen. Die Prüfer müssen für den Bereich Holzrücken speziell geschult sein.

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Für den theoretischen Teil muss eine Wertnote von mindestens 5,0 erreicht werden.

Für den praktischen Teil auf dem Übungsplatz und im Wald muss beim Rücken mindestens je eine Note von 5,0 erreicht werden.

Der praktische Teil muss als Erstes auf dem Übungsplatz und danach im Wald absolviert werden. Sollte ein Prüfling die Wertnote 5,0 auf dem Übungsplatz nicht erreichen, ist er für die Prüfung im Wald nicht zugelassen.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene praktische Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens jedoch nach 3 Monaten wiederholt werden.

VII. Ausbildungsgänge Klassisch-barocke Reiterei

1. Reitabzeichen im klassisch-barocken Reiten

a) Reitabzeichen 4 – Klassisch-barocke Reiterei (BRA 4)

§ 4630

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
 - b) Besitz des Pferdeführerscheins Umgang
 - c) Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
 - d) Zugelassene Pferde: 5-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§ 4631

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten:

Reiten im Schritt, Trab und Galopp, geradeaus und in Wendungen mit einfachen Tempounterschieden bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung, ggf. in Kleingruppen.

Ausrüstung: Trense. Damensattel, Sporen und Gerte zulässig.
2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd:

Führen im Schritt und im Trab am kurzen Zügel, Durchparieren zum Halten in Harmonie und Gelassenheit. Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig

Ausrüstung: Trense, lange Touchiergerte. Kappzaum, Ausbinde- oder Laufferzügel, Gurt oder Sattel zulässig
3. Teilprüfung wechselnde Sitzformen und Sicherheitstraining:

Reiten im leichten Sitz, auch über Bodenricks, auch als Geländeprüfung möglich.
4. Teilprüfung Stationsprüfungen:

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1:

 - Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, die klassische barocke Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der FN-Richtlinien

Station 2:

- Kenntnisse zum Einstieg in klassisch-barocke Wettbewerbe.

Station 3:

- Grundkenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand.

Station 4:

- Kenntnisse zur Unfallverhütung

§ 4632

Prüfungsort, Gebühren, Lehrgangleiter

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten. Der Lehrgangleiter muss mindestens Trainer C – Klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB-Lizenz – sein.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4633

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei/Basisssport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz – sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4634

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 bis 3 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.1.1 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Bewerbern erläutert.
2. Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4635

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4636

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.

b) Reitabzeichen 3 – Klassisch-barocke Reiterei (BRA 3)

§ 4637

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
 - b) Besitz des Pferdeführerscheins Umgang
 - c) Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
 - d) Zugelassene Pferde: 5-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§ 4638

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten:

Aufgabe B1 oder alternativ von den Prüfern zu genehmigende Kür bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung Schritt, Trab und Galopp mit einfachen Übergängen, Wendungen, Schulterherein im Schritt und im Trab auf beiden Händen, Dauer ca. 3 bis 4 Minuten

Ausrüstung: Trense. Damensattel, Sporen und Gerte zulässig
2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd:

Am kurzen oder langen Zügel: Schritt und Trab auf beiden Händen, Schulterherein im Schritt auf beiden Händen, Durchparieren zum Halten, Rückwärtsrichten in Harmonie und Gelassenheit, Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig

Ausrüstung: Trense, lange Touchiergerte. Kappzaum, Ausbinde- oder Lauferzügel, Gurt oder Sattel zulässig
3. Teilprüfung wechselnde Sitzformen und Sicherheitstraining:

Reiten im leichten Sitz, über sechs Hindernisse, nicht höher als 50 cm, auch als Geländeprüfung möglich
4. Teilprüfung Stationsprüfungen:

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1:

 - Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, die klassische-barocke Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der FN-Richtlinien, ins-

besondere Ziele der Ausbildung, Ausrüstung, Hilfengebung, Skala der Ausbildung und ethische Grundsätze

Station 2:

- Trainingslehre

Station 3:

- Kenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand

Station 4:

- Verhaltens-/Ehrenkodex im Pferdesport

§ 4639

Prüfungsort, Gebühren, Lehrgangsrleiter

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten. Der Lehrgangsrleiter muss mindestens Trainer C – Klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB-Lizenz – sein.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4640

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei/Basisssport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz – sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4641

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 bis 3 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.1.1 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Bewerbern erläutert.
2. Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4642

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4643

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.

c) Reitabzeichen 2 – Klassisch-barocke Reiterei (BRA 2)

§ 4644

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
 - b) Besitz des Pferdeführerscheins Umgang
 - c) Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
 - d) Zugelassene Pferde: 5-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen
Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§ 4645

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten:

Aufgabe B2 oder alternativ von den Prüfern zu genehmigende Kür bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung, unterschiedliche Tempi im Schritt, Trab und Galopp mit einfachen Wechseln, Seitengängen im Schritt und im Trab auf beiden Händen, einzeln zu reiten, Dauer ca. 3 bis 4 Minuten.

Ausrüstung: Trense oder Kandare. Auf blanker Kandare ist nur die einhändige Zügelführung zulässig, Damensattel, Sporen und Gerte zulässig.
2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd:

Am kurzen oder langen Zügel: Schritt und Trab auf beiden Händen, Wendungen, Seitengänge, Ansatz zur Piaffe, Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig

Ausrüstung: Trense, lange Touchiergerte. Kappzaum, Ausbinde- oder Laufferzügel, Gurt oder Sattel zulässig
3. Teilprüfung Stationsprüfungen:

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1:

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, vertiefte Kenntnisse der klassischen-barocken Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der FN-Richtlinien, insbesondere Ziele der Ausbildung, Ausrüstung, Hilfengebung und Schullektionen

Station 2:

- Trainingslehre.

Station 3:

- vertiefte Kenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand

Station 4:

- Verhaltens-/Ehrenkodex im Pferdesport

§ 4646

Prüfungsort, Gebühren, Lehrgangleiter

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten. Der Lehrgangleiter muss mindestens Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB-Lizenz – sein.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4647

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei/Basisport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz – sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4648

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 bis 2 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.1.1 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Bewerbern erläutert.
2. Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4649

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4650

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.

d) Reitabzeichen 1 – Klassisch-barocke Reiterei (BRA 1)

§ 4651

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
 - b) Besitz des Pferdeführerscheins Umgang
 - c) Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
 - d) Zugelassene Pferde: 6-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§ 4652

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten:

Von den Prüfern zu genehmigende Kür bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung, Tempounterschiede im Schritt, Trab und Galopp, fliegende Galoppwechsel nach links und nach rechts auf beiden Händen, Serienwechsel, Piaffe und Passage, Schulen über der Erde und Zirkuslektionen zulässig, Dauer ca. 4 Minuten, einzeln zu reiten; Ausrüstung: Kandare. Auf blanker Kandare ist nur die einhändige Zügelführung zulässig, Damensattel, Sporen und Gerte zulässig
2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd:

Am kurzen oder langen Zügel: Auf beiden Händen Schritt und Trab, Seitengänge, Piaffe, Galoppaktionen, Passage Schulen über der Erde, Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig

Ausrüstung: Trense oder Kandare, lange Touchiergerte, Kappzaum, Ausbinde- oder Laufferzügel, Gurt oder Sattel zulässig
3. Teilprüfung Stationsprüfungen: An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1:

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, vertiefte Kenntnisse der klassischen-barocken Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der FN-Richtlinien, insbesondere Ziele der Ausbildung, Ausrüstung, Hilfengebung, Schullektionen auf und über der Erde

Station 2:

- Trainingslehre

Station 3:

- vertiefte Kenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand, am langen Zügel und an den Pilaren

Station 4:

- Verhaltens-/Ehrenkodex im Pferdesport

§ 4653

Prüfungsort, Gebühren, Lehrgangleiter

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten. Der Lehrgangleiter muss mindestens Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB-Lizenz – sein.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4654

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei/Basis sport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz – sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4655

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 bis 2 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.1.1 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Bewerbern erläutert.
2. Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4656

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen

Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4657

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.

2. Lehrkräfte im klassisch-barocken Reiten

a) Trainer C – Klassisch-barocke Reiterei/Basisport

Der Trainer-C-Lehrgang bildet die erste Stufe der durch den DOSB lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer C umfasst die Anleitung in pferdesportlichen Betätigungen sowie die Hinführung zum Wettkampfsport im Bereich der klassisch-barocken Reitlehre.

Mit der Trainer-C-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- reiterliche Grundfertigkeiten und reitweisenübergreifende Schlüsselqualifikationen vermitteln zu können,
- Inhalte der klassisch-barocken Reitlehre zu kennen, zu analysieren und zu begründen,
- eine vielseitige Grundausbildung für Pferd und Reiter zu vermitteln,
- Unterrichtssequenzen fachkompetent, vermittlungskompetent und sozialkompetent für sportlich orientierte Angebote im Bereich der klassisch-barocken Reiterei zu gestalten,
- die Einhaltung des Ausbildungsweges des Pferdes und des Reiters im Bereich der klassisch-barocken Reitlehre zu berücksichtigen,
- die dem Vermittlungsziel entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Reiter zu beherrschen.

§ 5760

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den BfkbR zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverband angehört
 - b) Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - d) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
 - e) Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (Sichtung) zur Trainerausbildung
 - f) Nachweis des RA 5 der FN oder eines vergleichbaren Reitabzeichens eines Anschlussverbandes der FN
 - g) Nachweis des LA 5
 - h) Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 120 LE à 45 Minuten erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochen-

abend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist

- i) Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter des Vorbereitungslehrganges im Einvernehmen mit dem BfkbR. In begründeten Einzelfällen kann der BfkbR in Absprache mit der FN Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrganges zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.
- j) Inhalte zur Lehrgangsgestaltung und Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung:
 - Praktischer Teil
 - lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn
 - lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter im Gelände sowie Sicherheitstraining
 - Vorbereitung an der Longe und kombinierte Arbeit an der Hand und unter dem Reiter sowie Demonstration der Grundlagen für die Arbeit am langen Zügel
 - Unterrichterteilung
 - Vermittlung der Sitzgrundlagen in unterschiedlichen Sitzformen
 - Gymnastizierung des Pferdes an der Longe und an der Hand/am langen Zügel
 - Vermittlung von Grundübungen beim Reiten im Gelände
 - Sportwissenschaftliche Grundlagen
 - Sportdidaktik
 - Trainingslehre
 - Anatomie/Physiologie des Reiters
 - Reitlehre
 - gemäß Francois Robichon de la Guérinière und ihre Auswirkungen in der weiteren historischen Entwicklung bis zu den Richtlinien für Reiten und Fahren
 - Kenntnisse über Barock-Pferderassen und Besonderheiten im Hinblick auf ihre Ausbildung
 - Sportartübergreifendes Basiswissen
 - allgemeine Jugendarbeit
 - Aufsichtspflicht
 - persönliche und soziale Kompetenz
 - fachliche Kompetenz
 - Methoden- und Vermittlungskompetenz
 - Inklusion
 - Sportartbezogenes Basiswissen
 - allgemeine Rahmenbedingungen

- historische Grundlagen und Organisationen der klassisch-barocken Reiterei
- Sport und Umwelt
- Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Pferdehaltung und Veterinärkunde
- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4: Grundwissen zur Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht
- Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundlagen des Verhaltens im Pferdesport

§ 5761

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt, die gemäß § 5100 bewertet werden:

1. Praktischer Teil (drei Noten, Zeugnis)
 - lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn (eine Note praktisch)
 - lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter im Gelände sowie Sicherheitstraining (eine Note praktisch)
 - Vorbereitung an der Longe und kombinierte Arbeit an der Hand und unter dem Reiter sowie Demonstration der Grundlagen für die Arbeit am langen Zügel (eine Note praktisch)
2. Unterrichtserteilung/sportwissenschaftliche Grundlagen (drei Noten, Zeugnis)
 - Grundkenntnisse in sportwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts (eine Note mündlich)
 - praktische Unterrichtserteilung zur Vermittlung der Sitzgrundlagen in unterschiedlichen Sitzformen, Gymnastizierung des Pferdes an der Longe und an der Hand/am langen Zügel (eine Note praktisch)
 - praktische Unterrichtserteilung zur Vermittlung von Grundübungen beim Reiten im Gelände/Sicherheitstraining (eine Note, praktisch)
3. Reitlehre (zwei Noten, eine Note mündlich, eine Note schriftlich, Zeugnis)
 - gemäß Francois Robichon de la Guérinière und ihre Auswirkungen in der weiteren historischen Entwicklung bis zu den Richtlinien für Reiten und Fahren (eine Note schriftlich)
 - Kenntnisse über Barock-Pferderassen und Besonderheiten im Hinblick auf ihre Ausbildung (eine Note mündlich)
4. Sportartbezogenes Basiswissen (zwei Noten mündlich, Zeugnis)
 - Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Note mündlich)
 - Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine
 - Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen

- Ethische Grundsätze des Pferdefreundes
- Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Note mündlich)
- Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Reitanlage und Gelände
- Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes
- Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten; Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit
- Anlegen einfacher Verbände

§ 5762

Gegenstand der Prüfung

Inhalte und Prüfungsverfahren richten sich nach den Anforderungen von a) bis d).

§ 5763

Lehrgang, Prüfung, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen durch den BfkbR in Abstimmung mit der FN.
2. Der Lehrgangleiter wird vom BfkbR bestimmt und ist im Besitz des DOSB-Ausbilderzertifikats.
3. Die Gebühren für den Lehrgang sind an den BfkbR zu entrichten.
4. Die Gebühren für die Erstellung des Zeugnisses, des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz sind an die FN zu entrichten.

§ 5764

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von dem BfkbR bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens:
 - ein Vertreter des BfkbR als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der FN,
 - ein Vertreter des/der LV/LK.
 Die Prüfungskommission kann mit Prüfern aus den jeweiligen Prüfungsfächern erweitert werden.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5765

Prüfungsergebnis

1. Das Benotungssystem (1 bis 6) entspricht dem Benotungssystem des Trainer C – Reiten – gemäß § 5100.

2. Bewerber, die
 - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
 - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Ist eine der beiden Noten zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

§ 5766

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
4. Bei einem Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung hat der Bewerber keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5767

Wiederholung der Prüfung

1. Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb von 2 Jahren wiederholen.
2. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5768

Zeugnis, Qualifikation, Fortbildung

1. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer vom BfkbR und der FN ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer C – Klassisch-barocke Reiterei“ berechtigt, sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
2. Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung (siehe Anhang) geregelt.
3. Darüber hinaus kann bei der FN ein internationaler Trainerpass beantragt werden.

§ 5769

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer C – Klassisch-barocke Reiterei“ kann durch den BfkbR und die FN aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund

liegt z. B. vor

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.) oder
2. wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

b) Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei/Basissport

Der Trainer-B-Lehrgang bildet die zweite Stufe der durch den Deutschen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer B umfasst die Anleitung in pferdesportlichen Betätigungen im Rahmen der erweiterten Grundausbildung. Neben der komprimierten Wiederholung geht es insbesondere um Ausbau und Vertiefung der Aspekte und Konzepte in der Unterrichtserteilung.

Mit der Trainer-B-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- spezielle Inhalte des Breitensports, disziplingebundene Ausbildungssystematik, besondere Aufgaben des Pferdesports und Ausbildungsinhalte der klassisch-barocken Reitweise zu kennen, zu analysieren und zu begründen,
- Ausbildungssystematik für Pferd und Reiter zu vermitteln und den klassisch-barocken Ausbildungsweg entsprechend zu berücksichtigen,
- Unterrichtseinheiten zusammenhängend strukturiert zu planen und situationsgerecht durchzuführen,
- die dem Vermittlungsziel entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Reiter zu beherrschen und weitergeben zu können.

§ 5770

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den BfkbR zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
 - b) Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - d) bestandene Prüfung zum Trainer C – Klassisch-barocke Reiterei
 - e) Besitz des RA 4 oder eines vergleichbaren Abzeichens eines Anschlussverbandes der FN
 - f) Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C-Prüfung und 5 LE Mentorenbegleitung
 - g) Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar

vorausgeht mit mindestens 60 LE à 45 Minuten erforderlich (inkl. Lehrprobe); grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangspan verankert ist

3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter des Vorbereitungslehrganges im Einvernehmen mit dem BfkbR. In begründeten Einzelfällen kann der BfkbR in Absprache mit der FN Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrganges zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5771

Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

Die Stundenbeschreibung und Lehrgangsstruktur werden in einem BfkbR-Merkblatt geregelt.

§ 5772

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt:

1. Praktischer Teil (eine Note, Zeugnis)
 - a) lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn einschließlich einhändiger Zügführung und Grundlagen des Reitens im Damensattel
 - b) lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter im Gelände sowie Sicherheitstraining
 - c) kombinierte Arbeit an der Hand und unter dem Reiter sowie Arbeit am langen Zügel
 - d) Reiten eines fremden Pferdes mit anschließender Beurteilung
2. Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs gemäß Lehrgangziel (eine Note, Zeugnis)
3. Praktische Unterrichtserteilung gemäß des schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note, Zeugnis)
4. Stellungnahme zur eigenen Unterrichtserteilung bzw. schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note, Zeugnis)
5. Hausarbeit/Klausur (eine Note, Zeugnis)

Darstellung und Planung einer übergeordneten Unterrichtskonzeption mit der Definition eines Fernziels und den dazugehörigen Teilzielen

§ 5773

Gegenstand der Prüfung

Inhalte und Prüfungsverfahren richten sich nach den Anforderungen von Ziffer a) bis e). ???

§ 5774

Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen durch den BfkbR in Abstimmung mit der FN.
2. Der Lehrgangsleiter wird vom BfkbR in Abstimmung mit der FN bestimmt und ist im Besitz des DOSB-Ausbilderzertifikats.
3. Die Gebühren für den Lehrgang sind an den Veranstalter zu entrichten.
4. Die Gebühren für die Erstellung des Zeugnisses, des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz sind an die FN zu entrichten.

§ 5775

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von dem BfkbR in Abstimmung mit der FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens:
 - ein Vertreter des BfkbR als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der FN,
 - ein Vertreter des/der LV/LK.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5776

Prüfungsergebnis

1. Das Benotungssystem (1 bis 6) entspricht dem Benotungssystem des Trainer C – Reiten – gemäß § 5100.
2. Bewerber, die
 - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
 - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Ist die Note zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

§ 5777

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
1. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich unge-

büßlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
4. Bei einem Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung hat der Bewerber keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5778

Wiederholung der Prüfung

1. Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.
2. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 5779

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer vom BfkbR und der FN ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ berechtigt, sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
2. Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung (siehe Anhang) geregelt.
3. Darüber hinaus kann bei der FN ein internationaler Trainerpass beantragt werden.

§ 5780

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ kann durch den BfkbR und die FN aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.) oder
2. wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

c) Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei/Basissport

Der Trainer-A-Lehrgang bildet die dritte Stufe der durch den Deutschen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer A umfasst die Planung und Durchführung von Unterrichtskonzeptionen über zusammenhängende Ausbildungszeiträume, Lehrgangskonzeptionen sowie die Organisation der Ausbildung in Pferdesportvereinen oder Ausbildungsstätten und die Koordination der dabei eingesetzten Ausbilder.

Mit der Trainer-A-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- Inhalte des Breitensports und des Leistungssports sowie Ausbildungsinhalte der klassisch-barocken Reitweise zu kennen, zu analysieren und in zusammenhängenden Unterrichtskonzeptionen zu strukturieren
- erarbeitete Konzeptionen im Bereich der Klassisch-barocken Reiterei selber durchzuführen und dabei Teilaufgaben an andere Trainer weiter zu delegieren
- die Durchführung der Ausbildung zu überwachen, auszuweiten, auszuwerten und ggf. Korrekturen vorzunehmen
- Gesamtkonzepte in Verein oder Lehrgang organisatorisch zu planen und zu überwachen

§ 5781

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den BfkbR zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
 - b) Vollendung des 22. Lebensjahres
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - d) bestandene Prüfung zum Trainer B – Klassisch-barocke Reiterei
 - e) Nachweis einer mindestens 3-jährigen Ausbildungstätigkeit nach der Trainer-C-Prüfung und einer mindestens einjährigen Ausbildungstätigkeit nach der Trainer-B-Prüfung
 - f) Besitz des RA 2 oder eines vergleichbaren Abzeichens eines Anschlussverbandes der FN
 - g) Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 90 LE à 45 Minuten erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist
3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsführer des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit dem BfkbR. In begründeten

Einzelfällen kann der BfkbR Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrganges zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5782

Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

Die Lehrgangsinhalte sind auf die Prüfungsanforderungen gemäß § 5783 ausgerichtet.

§ 5783

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Prüfungsfächern statt:

1. Praktischer Teil (drei Noten, Zeugnis):
 - a) lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn mit einhändiger Zügelführung (Zäumung Kandare) in Grundgangarten, Tempounterschieden, Wendungen und Seitengängen sowie Reiten eines fremden Pferdes (Zäumung Trense) (eine Note)
 - b) Geländereiten oder Reiten im Damensattel (eine Note)
 - c) kombinierte Arbeit an der Hand und unter dem Reiter oder Arbeit am langen Zügel (eine Note)
2. Unterrichtserteilung (vier Noten, Zeugnis)
 - a) Erarbeitung von Trainingsplänen mit barocken Bezügen (Hausarbeit, eine Note)
 - b) Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs und zweimal praktische Unterrichtserteilung (eine Note)
 - c) Beurteilung von Unterrichtsausschnitten (eine Note)
 - d) theoretische oder praktische Prüfung in sportwissenschaftlichen Grundlagen (u.a. Coaching, Management) (eine Note)
3. Reitlehre (eine Note mündlich, Zeugnis)
 - a) vertiefte Kenntnisse der Lehre des Francois Robichon de la Guérinière und deren Auswirkungen in der weiteren historischen Entwicklung bis zu den Richtlinien für Reiten und Fahren sowie über spezifische Eigenschaften von Barockpferden, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung von Reiter und Pferd
4. Veterinär- und Pferdekunde (zwei Noten, Zeugnis)
 - a) Veterinärkunde: Fütterungslehre, Pferdehaltung, Sofortmaßnahmen bei Verletzungen oder Krankheiten (eine Note mündlich/praktisch)
 - b) Exterieurbeurteilung insbesondere barocker Pferderassen (eine Note mündlich/praktisch)

§ 5784

Gegenstand der Prüfung

Inhalte und Prüfungsverfahren richten sich nach den Anforderungen von a) bis d).

§ 5785

Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in durch den BfkbR in Abstimmung mit der FN bestimmten Ausbildungsstätten.
2. Der Lehrgangsleiter wird vom BfkbR in Abstimmung mit der FN bestimmt. Als Lehrgangsleiter müssen Pferdewirtschaftsmeister – Teilbereich Reitausbildung – oder Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB-Lizenz – eingesetzt werden. Der Lehrgangsleiter ist im Besitz des DOSB-Ausbilderzertifikats.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den BfkbR zu entrichten.
4. Die Gebühren für die Erstellung des Zeugnisses, des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz sind an die FN zu entrichten.

§ 5786

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer vom BfkbR in Abstimmung mit der FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens:
 - ein Vertreter des BfkbR als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der FN,
 - ein Vertreter des/der LV/LK.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5787

Prüfungsergebnis

1. Das Benotungssystem (1 bis 6) entspricht dem Benotungssystem des Trainer C gemäß § 5100.
2. Bewerber, die
 - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder
 - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden
3. Ist eine der Noten zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

§ 5788**Rücktritt und Ausschluss**

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
4. Bei einem Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung hat der Bewerber keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5789**Wiederholung der Prüfung**

1. Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.
2. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 5790**Zeugnis und Qualifikation**

1. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer vom BfkbR und von der FN ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei/Basisssport“ berechtigt sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
2. Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung (siehe Anhang) geregelt.
3. Darüber hinaus kann bei der FN ein internationaler Trainerpass beantragt werden.

§ 5791**Widerruf**

Die Führung der Bezeichnung „Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei/Basisssport“ kann durch den BfkbR und die FN aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.) oder
2. wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.